

Lewandrowski, Dirk
Woltmann, Bernd
Henkel, Melanie (Protokoll)

LVR-Dezernent Soziales
Stabsstelle 00.300
Stabsstelle 00.300

Geschäftsführungen der Fraktionen:

von Kruedener, Aaron

Geschäftsführer von Die FRAKTION

Gäste:

Middendorf, Claudia (mit Rederecht)

Beauftragte der Landesregierung für Menschen
mit Behinderungen und Patientinnen und

Patienten NRW

Pilatzki, Karen (mit Rederecht)

LAG der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Rückblick auf die gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Inklusion am 16.09.2021 und die Tischvorlagen des Landesbehindertenrates
3. Die Rolle der Selbsthilfe bei der Umsetzung des BTHG
 - 3.1. Die Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland
 - 3.2. Die Sicht des Landesbehindertenrates
4. Ausblick auf den 4. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte am 19.11.2021
5. Anfragen und Anträge
6. Bericht aus der Verwaltung
7. Verschiedenes

Präsentation

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr
Ende der Sitzung: 11:35 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1 **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2 **Rückblick auf die gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Inklusion am 16.09.2021 und die Tischvorlagen des Landesbehindertenrates**

Herr **Woltmann** berichtet zum weiteren Verfahren:

Die Fragen des LBR-Pools an den LVR-Schulträger zur Schülerbeförderung und zum Aufholprogramm werden in der kommenden gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Inklusion mit seinem Beirat (02.12.21) mündlich beantwortet. Die Fragen hinsichtlich der Paul-Klee-Schule werden im kommenden Schulausschuss (08.11.21) erörtert.

Die Fragen des LBR-Pools zum Schutz und zur Sicherheit von Menschen mit

Behinderungen im Zusammenhang mit Katastropheneignissen wurden bereits im LVR-Verwaltungsvorstand ausführlich beraten. Sie sollen in der ersten gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Inklusion mit seinem Beirat im neuen Jahr (10.02.22) beantwortet werden.

Punkt 3

Die Rolle der Selbsthilfe bei der Umsetzung des BTHG

Punkt 3.1

Die Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland

Herr **Lewandrowski** richtet zunächst Grüße von Herrn Bahr aus und stellt sodann für beide Dezernate anhand gemeinsamer Folien (**s. Anlage**) die Sicht des LVR auf die Rolle der Selbsthilfe bei der Umsetzung des BTHG vor.

Punkt 3.2

Die Sicht des Landesbehindertenrates

In Wortbeiträgen wird von Herrn **Gabor**, Frau **Seipelt-Holtmann**, Frau **Middendorf**, Frau **Daun**, der **Beiratsvorsitzenden**, Frau **Pilatzki**, Herrn **Wörmann** und Frau **Thoms** auf die Beteiligung der Selbsthilfe während der Verhandlungen des Landesrahmenvertrages zurückgeblickt und es werden zukünftige Herausforderungen diskutiert.

Die Beteiligung der Selbsthilfe an den Verhandlungen sei für deren meist ehrenamtlich tätigen Vertreter*innen eine erhebliche zeitliche, organisatorische und inhaltliche Herausforderung gewesen. Kritik wird an der zum Teil fehlenden Barrierefreiheit der Verhandlungsorte und Wege zu diesen, an der kurzfristigen Terminsetzung und der zunächst ungeklärten Übernahme von Fahrtkosten geübt.

Insgesamt sei es der Selbsthilfe im Ergebnis gut gelungen, wichtige Impulse in die Verhandlungen einzubringen und eine eigenständige Position einzunehmen. Auch wurde ein wechselseitiger Lernprozess angestoßen. Von Seiten des LBR-Pools werden zum Teil jedoch echte Mitbestimmungsrechte vermisst.

Herr **Gabor** berichtet, dass der Landesbehindertenrat aktuell ein neues Konzept berate, wie sich die Arbeit der Selbsthilfe zukünftig professionalisieren lasse. Auf Basis dieses Konzepts werde man auch den Kontakt zur Landesbehindertenbeauftragten suchen, um Unterstützungsmöglichkeiten auszuloten.

Frau **Middendorf** zeigt sich offen für einen solchen Austausch. Bereits während der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag habe man sich mit ihrer Koordinierungsstelle bemüht, als "Backoffice" für die Selbsthilfe zu fungieren.

In mehreren Wortbeiträgen wird darauf hingewiesen, dass die wichtige Rolle des Ehrenamtes in der Selbsthilfe erhalten bleiben bzw. gestärkt werden müsse. Zugleich sei jedoch eine professionelle Unterstützung erforderlich, um tatsächlich auf Augenhöhe mitverhandeln zu können.

Herr **Wörmann** weist auf die Herausforderungen auf Seiten der Selbsthilfe hin, ihre unterschiedlichen Interessen im Konsens zu bündeln.

Herr **Lindheimer** berichtet im Kontext des Tagesordnungspunktes über die zumeist

ehrenamtlich geleistete Arbeit des Landesverbandes der Psychiatrie-Erfahrenen mit seinen beiden Anlaufstellen und Krisenzimmern. Er regt an, im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatung über eine Erhöhung der Selbsthilfeförderung des Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen zu beraten. Auch eine Wiederaufnahme einer Kooperation mit dem Dezernat Soziales sei aus seiner Sicht erstrebenswert.

(Hinweis zum Protokoll: Die **Vorsitzende** unterbricht mit dem Einvernehmen aller Anwesenden zwischenzeitlich die o.g. Beratung und gibt Frau **Middendorf**, die die Sitzung vorzeitig verlassen muss, Gelegenheit zu einem kurzen Bericht. Dieser ist unter TOP 7 Verschiedenes niedergeschrieben.)

Punkt 4

Ausblick auf den 4. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte am 19.11.2021

Frau **Lubek** und Frau **Henkel** stellen das Programm des 4. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte vor. Um Anmeldung unter www.dialog.lvr.de wird gebeten. Für die Teilnahme an einer der drei Arbeitsgruppen ist eine vorherige Anmeldung unbedingt Voraussetzung.

Punkt 5

Anfragen und Anträge

Frau **Daun** macht auf eine erhebliche Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen aufmerksam, die sich bei der Beantragung eines neuen Personalausweises keine Fingerabdrücke abnehmen lassen können bzw. wollen. Diese sollen dem Vernehmen nach von der Ausweispflicht befreit werden.

Frau **Lubek** erklärt, dass dieses Problem kaum vom LVR behandelt werden könne und vermutet bessere Auskunftsmöglichkeiten zum Sachstand etwa beim Bundesbehindertenbeauftragten oder bei der Landesbehindertenbeauftragten, die dafür vielleicht sensibilisiert werden könnten. (Hinweis: Frau Middendorf hatte die Sitzung bereits vorzeitig verlassen müssen.)

Punkt 6

Bericht aus der Verwaltung

Frau **Lubek** berichtet, dass die LVR-Verwaltung rechtlich geprüft habe, wie in der Situation zu verfahren sei, wenn neben den sieben stimmberechtigten Mitgliedern des LBR-Pools weitere Mitglieder des LBR-Pools während einer Sitzung das Wort ergreifen wollen. Im Ergebnis steht es der Sitzungsleitung frei, einem im "Zuschauerraum" anwesenden weiteren Mitglied des LBR-Pools ohne Platzwechsel mit einem stimmberechtigten Mitglied zu einem bestimmten Tagespunkt das Wort zu erteilen.

Punkt 7

Verschiedenes

Frau **Thoms** stellt unter Tagesordnungspunkt 7 eine Positionierung des LBR-Pools zu § 78 (9) des Referentenentwurfs 16. Schulrechtsänderungsgesetz (Schulträgerschaft von Förderschulen GG) vor. Die Positionierung wird als Tischvorlage ausgeteilt (Anlage).

Frau **Daun** verweist darauf, dass die unterschiedliche Trägerschaft der Förderschulen die Situation vor Ort sehr kompliziert mache. Aus ihrer Sicht sei mehr Flexibilität und die

Öffnung von gesetzlichen Muss-Regelungen hilfreich, um voranzukommen. Daher könne auch die Übernahme der Trägerschaft weiterer Förderschulen durch den LVR hilfreich sein.

Die **Beiratsvorsitzende** schließt sich im Namen der Fraktion der Grünen der Positionierung des LBR-Pools an. Die neue gesetzliche Regelung könne zu einem "Abschieben" von Schulen an den LVR führen. Dies könne sich kontraproduktiv auf die Schulentwicklungsplanung vor Ort und die örtliche Verantwortung für den gemeinsamen Unterricht auswirken.

Frau **Seipelt-Holtmann** betont, dass das oberste Ziel die Selbstständigkeit der Schüler*innen und das Erreichen eines höchstmöglichen Bildungsziels sein müsse.

Die **Beiratsvorsitzende** bittet darum, dass der Ausschuss für Inklusion und sein Beirat über die weitere Diskussion im fachlich zuständigen Schulausschuss in Kenntnis gesetzt werden sollen.

Bericht der Landesbehindertenbeauftragten (vgl. Hinweis bei TOP 3.2):

Frau **Middendorf** macht auf die am 15. Oktober 2021 verabschiedeten "Dresdener Positionen" (**Anlage**) aufmerksam. In dem Papier formulieren die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern Forderungen an die neue Bundesregierung in der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Frau **Thoms** bedauert hierzu, dass der Bereich der schulischen Inklusion in den Dresdener Positionen nicht explizit benannt worden sei. Frau **Lubek** ergänzt, dass sich auch der Deutsche Landkreistag im Vorfeld der Koalitionsverhandlungen nochmals bundespolitisch positioniert habe und besonders den bezahlbaren Wohnraum in den Fokus gerückt habe. Herr **Gabor** betont die Bedeutung des Rechts auf zugängliche Kommunikation, das auch im Inklusionsstärkungsgesetz NRW verankert sei.

Aachen, 19.11.2021

Die Vorsitzende

S c h m i t t - P r o m n y

Köln, 10.11.2021

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

L u b e k

Die Rolle der Selbsthilfe bei der Umsetzung des BTHG aus Sicht des LVR

26.10.2021

Landesräte Dirk Lewandrowski und Lorenz Bahr-Hedemann

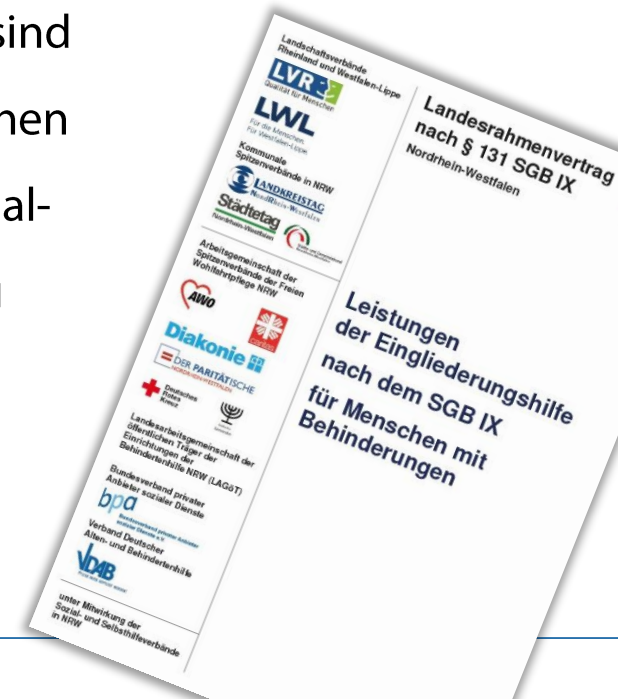
LVR-Dezernenten Soziales & Kinder, Jugend und Familie



Die rechtlichen Grundlagen

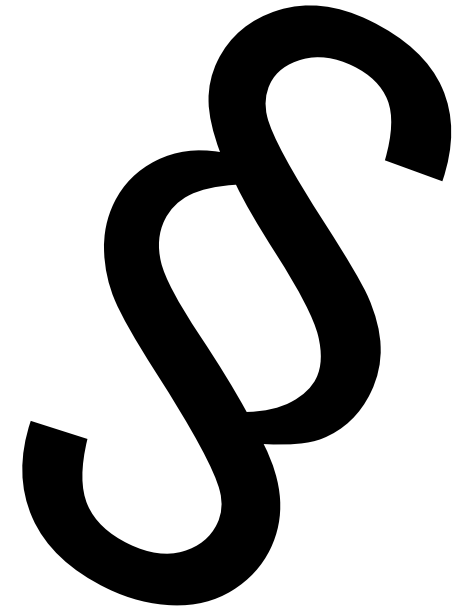
„Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit“
(§ 131 Abs. 2 SGB IX)

„Interessenvertretungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die Landesverbände der Menschen mit Behinderungen, insbesondere die der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen sowie die Sozialverbände. Die oder der Landesbehindertenbeauftragte unterstützt die Koordinierung der Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen. Hierfür wird bei der oder dem Beauftragten eine Koordinierungsstelle angesiedelt“
(§ 7 AG SGB IX NRW)



Die rechtlichen Grundlagen

- Erstmalige Beteiligung der Interessenvertretungen an den Verhandlungen eines Landesrahmenvertrages
- Historischer Schritt zur Stärkung der Selbstbestimmung – konsequente Weiterführung des Leitsatzes „Nichts über uns ohne uns“
- Allerdings „nur“ Beteiligung – kein Stimmrecht, keine Unterschriftermächtigung!



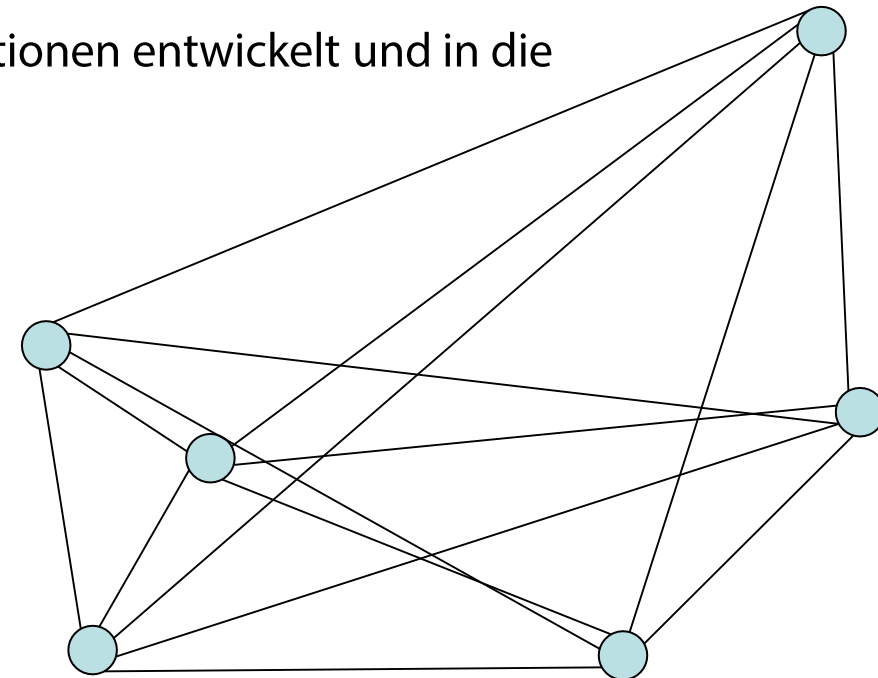
Umsetzung im Rahmen der Erarbeitung des Landesrahmenvertrages (LRV)

- Auf Initiative des LVR: Einladung an den Landesbehindertenrat zur Abstimmung der Ausgestaltung der Beteiligung bereits im Oktober 2018 (im Namen aller Verhandlungspartner*innen)
- Angebot der Beteiligung am Plenum und allen Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen
- Die Interessenvertretung hat immer an den Plenumssitzungen teilgenommen; an den Sitzungen der AG und der UAG schwerpunktmäßig.

„Bilanz“ aus Sicht des LVR

Vorweg:

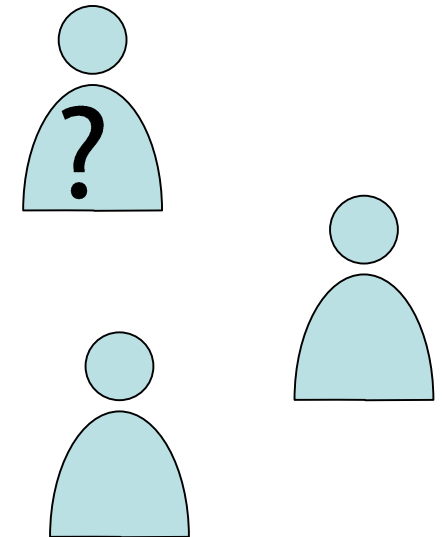
- Die Beteiligung ist aus Sicht des LVR uneingeschränkt positiv zu bewerten – eine Bereicherung der Verhandlungen durch das Einbringen der Position der Menschen mit Behinderung!
- Die Interessenverbände haben zu vielen Themen eigenständige Positionen entwickelt und in die Verhandlungen eingebracht.



„Bilanz“ aus Sicht des LVR

Folgende Schwierigkeiten traten auf:

- Aufgrund der Termindichte konnten nicht immer alle Termine von der Selbsthilfe „bedient“ werden.
- Die „Ressourcenfrage“ wurde vom MAGS NRW nicht geklärt: da viele Vertreter*innen aus der Selbsthilfe ehrenamtlich tätig sind, ist eine finanzielle Unterstützung (z.B. bei Fahrtkosten, Verdienstausschluss) unerlässlich und Voraussetzung für eine ernstzunehmende Beteiligungskultur.
- Die Vertragsparteien (LVR, LWL, LE-Verbände) haben sich verständigt, Tagungskosten (Bewirtung, Raummiete etc.) zu dritteln, so dass dafür keine Kosten bei der Selbsthilfe entstehen können.



Weiterführung der Beteiligung im Rahmen der Gemeinsamen Kommission

- Nach Abschluss des LRV (2019) besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Beteiligung der Interessenvertretungen an den Verhandlungen in der Gemeinsamen Kommission. Aus Überzeugung waren sich alle Vertragsparteien einig, die Interessenvertretung in die Gremien der Gemeinsamen Kommission mit 3 Sitzen (mit Rederecht, ohne Stimmrecht) aufzunehmen!



Weiterführung der Beteiligung im Rahmen der Gemeinsamen Kommission

- Seitdem: Beteiligung der Interessenvertretung an den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission sowie der Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen. Die Schwierigkeiten aus den Landesrahmenvertragsverhandlungen (Ressourcenfragen!) bestehen allerdings weiterhin und sind nicht gelöst. Entstehende Kosten für Sitzungen (Bewirtung, Raumkosten etc.) werden weiterhin von den Vertragsparteien gezahlt und der Selbsthilfe nicht in Rechnung gestellt. Die Beteiligung wird weiterhin als sehr bereichernd empfunden, weil eigenständige Positionen und Haltungen entwickelt und vertreten werden.

Werkstatträte

Hintergrund

- Im Feld der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bestehen über den Werkstattrat und die Frauenbeauftragte gesetzlich normierte Vertretungsorgane der in WfbM beschäftigten Menschen mit Behinderungen.
- Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstatträte NRW (LAG WR NRW) im Jahr 2010. Modellhafte Finanzierung über die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW im Zeitraum Juni 2016 – Juni 2019.
- Mit Umsetzung des BTHG u.a. gesetzliche Verankerung von landesweiten Interessenvertretungen der Werkstatträte und deren Finanzierung über die Eingliederungshilfeträger ab Januar 2017.
- Seit Juli 2019 direkte Finanzierung der LAG WR NRW über die beiden Landschaftsverbände. Die Verhandlungen wurden unmittelbar zwischen der LAG WR NRW und den beiden Landschaftsverbänden geführt.

Werkstatträte

Bestehende und erprobte Formate der Beteiligung

Konsequente Beteiligung der Werkstatträte insbesondere über die beiden folgenden Instrumente:

- Beteiligung des Werkstattrates in dem zwischen dem LVR und der jeweiligen WfbM getroffenen Zielvereinbarungsprozess zur Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen in WfbM seit 2012
- Durchführung von gemeinsamen Workshops zwischen den Werkstatträten der rheinischen WfbM und Mitarbeitende des LVR
 - Partizipative Erarbeitung der Workshops durch Werkstattratsmitglieder und LVR-Mitarbeitende
 - Zielsetzung: Informationsaustausch und Vernetzung der Werkstatträte untereinander, Austausch zwischen Mitgliedern der Werkstatträte und dem LVR
 - Themen u.a.: Aufgaben eines Werkstattrates, Persönliches Budget, Übergang auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, Aufgaben der Frauenbeauftragten

Werkstatträte

Beteiligung im Rahmen des LRV / der GK

- Im Rahmen der Erarbeitung des Landesrahmenvertrages im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aktive Beteiligung der LAG WR NRW in allen von der LAG WR NRW gewünschten (Unter-) Arbeitsgruppen
- Nach Abschluss des LRV weiterhin Beteiligung der LAG WR NRW an bestehenden Arbeitsgruppen.

Werkstatträte

Beteiligung

- Grundsätzlich:
LAG WR NRW ist gleichberechtigte Partnerin in der LAG WfbM NRW. Hier bestehen quartalsweise Austauschformate zwischen den beteiligten Akteur*innen (LAG WfbM, LAG WR NRW, MAGS, LVR, LWL, Arbeitsagentur, Rentenversicherungsträger)
- Die LAG WR NRW beteiligt auch aktiv die o.g. Akteur*innen in den von ihnen initiierten Austauschformaten (z. B. in den während der Pandemie durchgeführten 5 Online-Konferenzen der Werkstatträte in NRW)
→ die Beteiligung ist wechselseitig angelegt

Verbändegespräche (Beteiligung / Themen)

Die Selbsthilfe wird vertreten durch:

Sozialverband Deutschland Nordrhein-Westfalen e.V. (SoVD), Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e.V. (LVKM NRW e.V.), Sozialverband VdK NRW e.V., Inlucity, Netzwerk Mensch zuerst Köln, Landesverband der Gehörlosen und Gebärdensprachgemeinschaft NRW e.V. (LV GLGG NRW e.V.), Blinden und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V. (BSVN e.V.), Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband NRW e.V. (DSB LV NRW e.V.), Autismus Landesverband NRW e.V., NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung /chronischer Erkrankung NRW, Lebenshilfe NRW e.V., Landesverband Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben NRW (ISL. NRW), Deutsche Gesellschaft für Taubblindheit

Verbändegespräche (Beteiligung / Themen)

Ziel des Austausches:

- Das Verbändegespräch dient der wechselseitigen Information, Anhörung und Beratung von Themen im Kontext der Eingliederungshilfe und andere Leistungen durch den LVR:
 - das Gespräch stellt den regelmäßigen Kontakt mit den Verbänden der Selbsthilfe sicher,
 - gewährleistet die Information zu den aktuellen Fragen, die die Leistungen für Menschen mit Behinderung betreffen,
 - ermöglicht einen offenen Austausch zwischen der Selbsthilfe und dem LVR zu Versorgungsthemen allgemein, aber auch zu spezifischen Fragen einzelner Gruppen.

Verbändegespräche (Beteiligung / Themen)

- Bis 2019: Veranstaltung des Dezernates 7
- Seit 2019: Gesamtveranstaltung der Dezernate 4, 5 und 7

Verbändegespräche (Beteiligung / Themen)

Welche Themen wurden bislang besprochen:

2017: Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW und beim LVR

2018: Gesamtplanverfahren

Sachstand Umsetzung BEI_NRW

Beratungsstrukturen inkl. KoKoBe (Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX)

2019: Sachstand Landesrahmenvertrag NRW (inkl. Sachstand zur Landesrahmenvereinbarung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder im Elementarbereich)

2020: Pandemie-Krisenbewältigung

Sachstand BTHG: Elternassistenz, Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX, BEI_NRW

Verbändegespräche (Beteiligung / Themen)

Mögliche Themen für das nächste Verbändegespräch

- Aktuelles zur Pandemie
- Flutkatastrophe
- Sachstand BTHG:

Schwerpunkt Vernetzung / Sozialraumorientierung

(Sachstand Beratung nach § 106 SGB IX, Vorstellung Modellprojekt zum „Inklusiven Sozialraum“)

Landesrahmenvereinbarung Frühförderung

- Zuständigkeit für den Landschaftsverband Rheinland
 - seit 1.1.2020 ist der LVR Träger der Eingliederungshilfeleistung „Frühförderung“
 - Landesrahmenvereinbarung regelt Mindeststandards zu fachlichen und personellen Anforderungen an interdisziplinäre Frühförderstellen
- Gesetzliche Regelung
 - § 46 SGB IX i.V.m. Frühförderverordnung
 - geregelt werden Leistungen der medizinischen Rehabilitation und heilpädagogische Leistungen
- Meilenstein in der Frühförderung
 - seit der Einführung des SGB IX im Jahr 2001 nicht verhandelbar
 - ein Jahr nach Aufgabenübertragung konnte bereits ein Abschluss erzielt werden

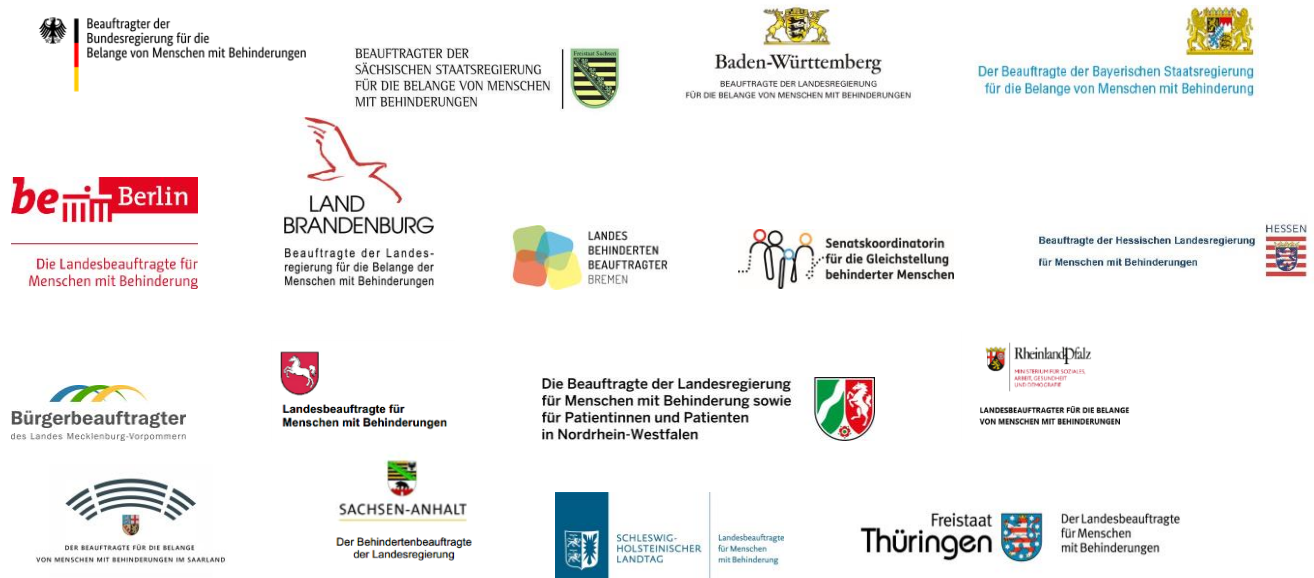
Landesrahmenvereinbarung Frühförderung

- Vertragspartner:innen
 - Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe
 - Gesetzliche Krankenversicherungen
 - Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen
- Weitere Beteiligte
 - Interessenvertretung durch den Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e.V.

Landesrahmenvereinbarung Frühförderung

Zusammenarbeit

- Sehr gute Zusammenarbeit aller Beteiligten, was sich darin zeigt, dass nach gut einem Jahr die Vereinbarung zum Abschluss gebracht werden konnte.
- Die weitere Zusammenarbeit setzt sich am Runden Tisch IFF NRW fort, an dem auch die Interessenvertretung durch Frau Kuberski vertreten ist (nicht stimmberechtigtes Mitglied).



Dresdner Positionen

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden!

(Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland)

Forderungen der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern an die Bundesregierung in der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages

Bei den Koalitionsverhandlungen für die Bundesregierung müssen die Belange von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema in allen Politikfeldern Berücksichtigung finden. Die menschenrechtlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention müssen dabei die Grundlage sein. Unsere Gesellschaft steht vor großen Herausforderungen: die Pandemiebewältigung, der Klimawandel, die Digitalisierung und die voranschreitende Globalisierung. Diese Herausforderungen eröffnen gleichsam Chancen, den Leitgedanken der Inklusion in alle damit zusammenhängenden Prozesse zu implementieren.

Als Beauftragte von Bund und Ländern für die Belange von Menschen mit Behinderungen fordern wir, folgende Themen im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zu verankern:

I. Umfassende Barrierefreiheit und inklusive soziale Teilhabe

1. Private Anbieter von Produkten und Dienstleistungen zur Barrierefreiheit verpflichten

Das am 20. Mai 2021 verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Barrierefreiheit stellt nur einen ersten Schritt dar und muss weiterentwickelt werden, um den Ansprüchen einer inklusiven und barrierefreien Gesellschaft gerecht zu werden.

Wir fordern,

- die Übergangsfristen auf 5 Jahre zu kürzen,
- sich dafür einzusetzen, ergänzende Regelungen zur Barrierefreiheit der baulichen Umgebung gesetzlich zu verankern,
- wirksame Sanktionsmechanismen bei der Verletzung der Rechte auf Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen zu etablieren,
- ein Förderprogramm für mehr Barrierefreiheit zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ für die Bereiche Bauen, Verkehr und Digitalisierung,
- sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, den Anwendungsbereich des European Accessibility Act zu erweitern.

2. Inklusives Wohnen und soziale Teilhabe

Bundesweit und besonders in den Ballungsgebieten herrscht ein Mangel an barrierefreien und bezahlbarem Wohnraum.

Wir fordern,

- die Verdreifachung der Bundesmittel für Förderprogramme zum barrierefreien Wohnungsbau (z. B. KfW-Programm „Altersgerecht umbauen“),
- mehr Bundesmittel für die soziale Wohnraumförderung und darauf hinzuwirken, dass verbindliche Verpflichtungen von barrierefreien und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarem Wohnraum geschaffen werden.

Leistungen zur sozialen Teilhabe müssen bedarfsgerecht und kostenträgerübergreifend erbracht werden – der Mensch mit Behinderungen und seine Bedarfe stehen im Mittelpunkt, nicht die Schnittstellen und Haushaltsinteressen der Kostenträger.

Wir fordern,

- die Stärkung des Ersten Teils des SGB IX,
- die Schaffung inklusiver und am Sozialraum orientierter Leistungsangebote nach § 94 Abs. 3 SGB IX,
- die Streichung des 43 a SGB XI und die Sicherung pflegerischer Leistungen in der Eingliederungshilfe.

3. Inklusion stärken - das Bundesteilhabegesetz novellieren

Das Bundesteilhabegesetz muss konform zur UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt werden.

Wir fordern,

- die Regelungen zur Zumutbarkeit besonderer Wohnformen und zum Poolen von Leistungen müssen geändert werden,
- das Wunsch- und Wahlrecht auf inklusive Leistungserbringung ist zu gewährleisten,
- Menschen mit Behinderungen dürfen nicht gezwungen werden, in besonderen Wohnformen (Wohnheimen) zu leben,
- weitere Schritte zur Freistellung der Teilhabeleistungen vom Einsatz von Einkommen und Vermögen der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen,
- den Ländern ist eine Frist bis Ende des Jahres 2022 für den Abschluss der Rahmenvereinbarungen in der Eingliederungshilfe beziehungsweise der Verabschiedung entsprechender Rechtsverordnungen zu setzen,
- die umfassende Beteiligung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen und die Finanzierung aus dem Partizipationsfonds des Bundes dafür,
- bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes die Deinstitutionalisierung von Wohneinrichtungen und den Abbau von Sonderwelten für Menschen mit Behinderungen aktiv voran zu treiben. Dafür sind in den Aktionsplänen von Bund und Ländern verbindliche

Vorgaben zu entwickeln, um die Aufträge aus der Staatenberichtsprüfung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu erfüllen.

4. Barrierefreie Mobilität ausbauen

In einem modernen Industrieland muss es jedem Menschen möglich sein, umweltfreundlich von A nach B zu gelangen. Menschen mit Behinderungen muss die Nutzung der dafür zur Verfügung stehenden Anlagen und Fahrzeuge ohne Erschwernisse ermöglicht werden. Nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung sind die Eisenbahnen verpflichtet, zu diesem Zweck Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen. Dem Bund als Eigentümer der Deutschen Bahn AG kommt dabei besondere Verantwortung zu.

Wir fordern,

- die Bereitstellung zusätzlicher Mittel, um insbesondere kleinere und mittlere Bahnstationen auch unabhängig von der Beteiligung der Länder barrierefrei auszubauen und damit das System Bahn auch auf „der letzten Meile“ für alle Menschen auffindbar, zugänglich und nutzbar zu machen,
- die barrierefreie Umsetzung eines Bund-Länder-Programmes zur Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken,
- bis 2030 alle Bahnstationen barrierefrei umzubauen und die Mittel dafür bereitzustellen.

5. Digitalisierung barrierefrei gestalten

Für Menschen mit Behinderungen bietet der digitale Wandel erhebliche Chancen. Neue Technologien beinhalten aber auch Exklusionsrisiken, wenn sie zu Diskriminierung und wachsender Ungleichheit führen. Damit die digitale und die damit einhergehende soziale Teilhabe sichergestellt wird, muss in allen Lebensbereichen digitale Barrierefreiheit umgesetzt werden und als Standard gelten. Dem Bund kommt dabei eine besondere Vorbildfunktion zu.

Wir fordern,

- die barrierefreie Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes,
- den Geltungsbereich der BITV 2.0 konsequent auch auf den privatwirtschaftlichen Sektor auszuweiten,

- den Zugang für alle Menschen mit Behinderungen - auch in Einrichtungen - zu den hochleistungsfähigen und mobilen Netzen, einschließlich der Befähigung mit der Technik umzugehen,
- eine verbesserte Versorgung mit technischen Hilfsmitteln,
- klare Regeln für den Einsatz von algorithmenbasierten Entscheidungssystemen und die Überprüfbarkeit von unzulässigen Ungleichbehandlungen sowie deren Sanktionierung (Diskriminierungsfreie KI).

II. Rahmenbedingungen für ein inklusives Gesundheitssystem schaffen

Menschen mit Behinderungen müssen einen gleichberechtigten und barrierefreien Zugang zu allen Bereichen des Gesundheitswesens haben, sei es beim Arzt- oder Zahnarztbesuch, bei Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten, bei Präventionsmaßnahmen sowie bei der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Therapien. Der behinderungsbedingte Mehraufwand im Gesundheitswesen ist oft nicht ausreichend abgebildet, und es fehlt an den erforderlichen Spezialeinrichtungen. Zudem bedarf es des Ausbaus von Angeboten in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache.

Wir fordern insbesondere,

- die gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit in allen Arzt- und Therapiepraxen bis 2030 (geeignete Maßnahmen hierfür sind: Barrierefreiheit als Voraussetzung für Neuzulassungen, Umbau bzw. Umzugsverpflichtung in barrierefreie Gebäude nach angemessener Fristsetzung),
- gleichberechtigten Zugang zu Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen zu regeln.

III. Einen inklusiven Arbeitsmarkt gestalten

Den Lebensunterhalt selbst verdienen zu können, ist Kernbestandteil für ein selbstbestimmtes Leben. Trotz zahlreich bestehender Fördermöglichkeiten hat das Vorliegen einer Schwerbehinderung einen negativen Einfluss auf Arbeitsplatzchancen. Eine höhere Arbeitslosenquote und eine längere Dauer der Arbeitslosigkeit sind die Folgen.

Wir fordern,

- eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe um 20 Prozent des jeweiligen Staffelbetrages,
- die Einführung eines vierten Staffelbetrages für die beschäftigungspflichtigen Unternehmen, die keinen einzigen Menschen mit Schwerbehinderung einstellen, in doppelter Höhe des dritten Staffelbetrages,
- dass die öffentlichen Arbeitgeber ihrer besonderen Vorbildfunktion gerecht werden und für diese eine Festschreibung der Pflichtquote auf 6 Prozent,
- die Transformation der Werkstätten für behinderte Menschen in einen inklusiven Arbeitsmarkt durch Ausweitung der Budgets für Ausbildung und Arbeit, verbindliche Vereinbarungen mit der Wirtschaft und der Ausweitung und Sicherung von Inklusionsbetrieben und übergangsweise eine existenzsichernde und transparente Entlohnung für die Beschäftigten.

IV. Völkerrechtlichen Verpflichtungen gerecht werden

Die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland haben die UN-Behindertenrechtskonvention und deren Zusatzprotokoll ratifiziert und damit zu geltendem Recht gemacht. Daraus ergeben sich Umsetzungsverpflichtungen.

Wir fordern,

- umgehend eine systematische Umsetzung der Empfehlungen aus den Staatenberichtsprüfungen unter Einbeziehung der Länder und Zivilgesellschaft,
- einen Nationalen Aktionsplan 3.0, der partizipativ erarbeitet und vom Bundeskabinett beschlossen werden muss,
- die inklusive Gestaltung der Entwicklungszusammenarbeit durch die verbindliche Einführung der OECD-Kennung zu Inklusion und Empowerment,
- die verpflichtende Regelung der Übernahme der behinderungsbedingt anfallenden Mehrkosten für Menschen mit Behinderungen in den Freiwilligendiensten,
- in der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Korrekturen zum Kooperationsverbot im Bildungsbereich Bundesmittel zur Verfügung zu stellen, um den Aufbau funktionsfähiger inklusiver Schulsysteme in den Bundesländern zu flankieren,

- die Einführung eines Europäischen Behindertenausweises,
- das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen im Bereich des Wohnens zu stärken und Deinstitutionalisierung voranzubringen und wirksame Gewaltschutzstrategien zu verankern,
- eine wirksame Verbesserung des Diskriminierungsschutzes auf europäischer und nationaler Ebene durch Unterstützung der Bundesregierung für die 5. EU-Antidiskriminierungsrichtlinie sowie eine Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes,
- die Aufstellung einer nationalen Autismusstrategie zur Verbesserung der Lage von Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung.

Diese Forderungen wurden im Rahmen des 62. Treffens der Beauftragten von Bund und Ländern für die Belange von Menschen mit Behinderungen am 14./15. Oktober 2021 in Dresden erarbeitet und einstimmig verabschiedet.

Dresden, 15. Oktober 2021

LVR

Beirat für Inklusion und Menschenrechte

LBR-Pool

POSITION

Für die Sitzung des Beirats für Inklusion und Menschenrechte am 26.10.2021

Zu § 78 (9) des Referentenentwurfs 16. Schulrechtsänderungsgesetz (Schulträgerschaft von Förderschulen GG)

Die o.g. geplante Änderung des Schulgesetzes soll eine Übertragung der Schulträgerschaft für Förderschulen Geistige Entwicklung (GG) von den Kommunen auf die Landschaftsverbände ermöglichen. Aus Sicht der Vertreter*innen des Landesbehindertenrates im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte wirft die geplante Neuregelung erhebliche Probleme sowohl für den LVR als auch für die Kommunen auf.

Die Landschaftsverbände sind in Nordrhein-Westfalen Träger der Förderschulen für Schüler*innen mit körperlichen und Sinnesbehinderungen. Die Trägerschaft wurde als überörtliche Aufgabe den Landschaftsverbänden übertragen, weil die Zahl der Schüler*innen in diesen Förderschwerpunkten zu klein ist, um in jeder Kommune ein Förderschulangebot zu ermöglichen. Für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GG) gilt dies nicht.

Die geplante gesetzliche Möglichkeit, dass die Landschaftsverbände von Kommunen auch die Trägerschaft für Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung übernehmen können, würde einen Paradigmenwechsel darstellen und könnte angesichts von aktuell mehr als 100 kommunalen Förderschulen GG in Nordrhein-Westfalen für den LVR zu einer erheblichen Ausweitung von Aufgaben und Kosten führen: Wenn der LVR von der einen finanziell notleidenden Kommune die Förderschule GG übernimmt, ließe sich nicht mehr begründen, warum er dies anderen finanziell schlecht gestellten Kommunen verweigern sollte.

Ein Übergang von Förderschulen Geistige Entwicklung mit ihrer im Vergleich hohen Schüler*innenzahl in eine überörtliche Trägerschaft wäre ein tiefer Eingriff in die Möglichkeiten der Kommunen, eine eigenständige Schulentwicklungsplanung zu betreiben, insbesondere eine inklusive Schulentwicklungsplanung nach § 80 des Schulgesetzes NRW.

Aus Sicht der LBR-Vertreter*innen im Beirat für Inklusion und Menschenrechte sollte der LVR sich im Anhörungsverfahren gegen die Neufassung des § 78 (9) positionieren und die Landesregierung bitten, diese Änderung aus dem Referentenentwurf zurückzuziehen.